

## **Anlage 8**

### **Vereinbarung mit den Städtischen Orchestern Kornwestheim e.V.**

#### **- A 3.02**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 8. März 2001 folgende Vereinbarung mit den Städtischen Orchestern Kornwestheim e. V. beschlossen:

#### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen "Städtische Orchester Kornwestheim e.V."
2. Eine Änderung dieses Namens bedarf der Einwilligung der Stadt.

#### **§ 2**

1. Die Städtischen Orchester e.V. verpflichten sich, im Sinne ihrer Satzung vom 15. März 1992 zu wirken. Sie sind bei der Erfüllung ihrer musikalischen Aufgaben unabhängig, unterstützen jedoch die kulturellen Bestrebungen und Bedürfnisse der Allgemeinheit, unter anderem durch jede mögliche Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Kornwestheim.
2. Die Städtischen Orchester e.V. sind außerdem zur Zusammenarbeit mit den in der Stadt Kornwestheim bestehenden öffentlichen Schulen, Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden bereit. Bei der Mitwirkung an Veranstaltungen dieser Organisationen und öffentlichen Einrichtungen sind die von den Städt. Orchestern für die Mitwirkung erhobenen Kosten nach einheitlichen Gesichtspunkten anzusetzen

#### **§ 3**

1. Die Städtischen Orchester Kornwestheim e.V. unterhalten ein Blas-, ein Streich- sowie ein Jugendblasorchester.  
  
Die Musikschule der Stadt Kornwestheim unterhält ein Jugendstreichorchester, in welchem nur Schüler der Musikschule der Stadt Kornwestheim mitwirken.
2. Die Dirigenten der Städtischen Orchester Kornwestheim e. V. müssen besonders befähigte Musiker mit entsprechender Vorbildung sein. Gegen die Stadt Kornwestheim stehen ihnen keinerlei Ansprüche zu. Von den Städtischen Orchestern Kornwestheim e.V. kann ihnen ein auf diesen Namen hinweisender Titel nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Kornwestheim verliehen werden.

#### **§ 4**

Die Städtischen Orchester Kornwestheim e.V. können ab 1. Januar 1983 das Haus der Musik wie jeder andere Verein, der Mitglied im Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e.V. ist, benutzen.

Ausnahmsweise räumt die Stadt Kornwestheim den Städtischen Orchestern Kornwestheim e.V. das Recht ein, zwei Räume im Verwaltungstrakt des Hauses der Musik (Raum-Nr. 15 und 16) allein zu benutzen. Sie können dort Instrumente, Noten und derartiges Material des Vereins lagern und in diesen Räumen Besprechungen abhalten. Bei der Benutzung dieser Räume ist die Haus- und Benutzungsordnung für das Haus der Musik einzuhalten.

Anspruch auf weitere Räume zur Nutzung haben die Städtischen Orchester Kornwestheim e.V. nicht. Mit Genehmigung des Leiters der Musikschule der Stadt Kornwestheim können sie jedoch im Einzelfall weitere Räume benutzen.

## **§ 5**

1. Die Städtischen Orchester Kornwestheim e.V. fördern das kulturelle Leben in der Stadt Kornwestheim.  
Sie verpflichten sich, jährlich bei Konzerten und Veranstaltungen der Stadt Kornwestheim in der jeweils erforderlichen Besetzung unentgeltlich mitzuwirken.  
Diese Konzerte und Veranstaltungen sind zum Beispiel:
  - a) die städt. Altenfeiern,
  - b) die Kornwestheimer Tage,
  - c) ein Kirbekonzert des Blasorchesters,
  - d) die Gedenkfeier am Volkstrauertag auf dem städt. Friedhof,
  - e) die Weihnachtsmusik am Heiligen Abend auf dem Marktplatz und Musikvorträge am Heiligen Abend in einem Kornwestheimer Altenheim,
  - f) weitere Konzerte, die bei Bedarf von der Stadt Kornwestheim benannt werden.
2. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitwirkung bei Festakten der im Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e.V. und im Stadtverband für Leibesübungen Kornwestheim e.V. zusammengeschlossenen Vereine anlässlich deren 25-, 50-, 75-, 100- und jeweils fortfolgenden 25jährigen Jubiläen. Dem Veranstalter steht dabei das Recht zu, zwischen dem Blas- und dem Streichorchester zu wählen.

## **§ 6**

1. Die Städtischen Orchester Kornwestheim e.V. erhalten einen jährlichen Personalkostenzuschuss für die Dirigenten ihrer Orchester, der in Ziffer III Buchstabe A. der Kulturförderrichtlinien der Stadt Kornwestheim in der Fassung vom 16. Dezember 2010 festgesetzt ist.
2. Der Zuschuss ist zweckbestimmt zu verwenden.

## **§ 7**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung steht bei schwerer oder nachhaltiger Verletzung dieser Vereinbarung dem jeweils anderen Teil zu.

## **§ 8**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.